

# Rechtssache C-318/04

## Europäisches Parlament gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Streithilfe“

Beschluss des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 17. März 2005 . . . . . I - 2469

### Leitsätze des Beschlusses

*Verfahren — Streithilfe — Personen, die ein berechtigtes Interesse haben — Rechtsstreit über die Nichtigerklärung eines Beschlusses des Rates über die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten durch die Fluggesellschaften — Europäischer Datenschutzbeauftragter — Zulässigkeit — Bedingungen*

*(Artikel 286 Absatz 2 EG; Verordnung Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe i)*

Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verleiht dem Europäischen Datenschutzbeauftragten innerhalb der Grenzen, die sich aus der ihm übertragenen Aufgabe ergeben, ein Recht zum Streitbeitritt in den beim Gerichtshof anhängigen Verfahren.

Daher ist der Streitbeitritt des Europäischen Datenschutzbeauftragten in einer Rechtsache zulässig, die einen Rechtsakt zum Gegenstand hat, der die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Fluggesellschaften betrifft. Denn es geht um einen Fall, der zu seiner Aufgabe gehört.

Gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung Nr. 45/2001 ist diese Aufgabe beratender Natur und bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Aufgaben nach Artikel 46 dieser Verordnung und die Befugnisse nach deren Artikel 47.

(vgl. Randnrn. 14-18)